



Architekten
Innenarchitekten
Landschaftsarchitekten



7. Mai 2007

Fortbildungspflicht und Fortbildungsverordnung der Architektenkammer Hessen

Sehr geehrter Herr 

mit Schreiben vom 20.04.2007 haben Sie den Präsidenten der Architektenkammer, Herrn Wolfgang Schneider, angeschrieben. Dieser hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Architektenkammer Niedersachsen strebt z. Zt. keine Konkretisierung der Fortbildungspflicht, die im Niedersächsischen Architektengesetz im Rahmen der Berufspflichten geregelt ist, in Form einer Fortbildungsverordnung an. Mit der Diskussion zu diesem Thema und den entsprechenden Argumenten für bzw. gegen eine Fortbildungsverordnung sind Sie bestens vertraut, sodass diese aufzuführen hier unterbleiben kann. Aus unserer Sicht sprach u. a. der administrative Aufwand zunächst gegen einen solchen Schritt.

Mittelfristig wird es darauf ankommen, die gesammelten Erfahrungen in Hessen und Nordrhein-Westfalen mit den entsprechenden Regelungen sorgfältig zu analysieren und daraus Schlüsse zu ziehen. Bedauerlicherweise muss man feststellen, dass die Teilnehmerzahlen in der klassischen Fortbildung auch bei unseren Mitgliedern auf einem unbefriedigenden Niveau liegen, sodass schon Anlass genug dazu besteht, die Diskussion auch in Zukunft ergebnisoffen zu führen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Mathias Meyer

GESCHÄFTSFÜHRER

Tel. (05 11) 2 80 96-24
Fax (05 11) 2 80 96-29
mathias.meyer@aknds.de

**Architektenkammer
Niedersachsen**

Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover
Postfach 407
30004 Hannover
Tel. (05 11) 2 80 96-0
Fax (05 11) 2 80 96-19
www.aknds.de

Nord/LB Hannover
BLZ 250 500 00
Konto 101 474 781

SEB Hannover
BLZ 250 101 11
Konto 1 932 977 200